

Impressum

Herausgeber:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Referat Information, Monitoring, Bürgerservice,
Bibliothek
53107 Bonn

Stand: November 2019

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr.: A 819
Telefon: 030 18 272 272 1
Telefax: 030 18 10 272 272 1
Schriftlich: Publikationsversand der
Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: <http://www.bmas.de>

Satz/Layout: Grafischer Bereich des BMAS, Bonn
Foto: Colourbox.com
Druck: Hausdruckerei des BMAS, Bonn

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den Herausgeber.

Bürgertelefon

Montag bis Donnerstag von 8-20 Uhr
Sie fragen – wir antworten

Rente	030 221 911 001
Unfallversicherung/Ehrenamt	030 221 911 002
Arbeitsmarktpolitik und -förderung	030 221 911 003
Arbeitsrecht	030 221 911 004
Teilzeit/Altersteilzeit/Minijobs	030 221 911 005
Infos für behinderte Menschen	030 221 911 006
Europäischer Sozialfonds/ Soziales Europa	030 221 911 007
Mitarbeiterkapitalbeteiligung	030 221 911 008
Informationen zum Bildungspaket	030 221 911 009
Informationen zum Mindestlohn	030 60 28 00 28

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:
E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de
Fax: 030 221 911 017
Gebärdentelefon:
www.gebaerdentelefon.de/bmas

www.bmas.de | info@bmas.bund.de



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



**DARLEHENS-
ANSPRUCH FÜR
HEIMBEWOHNER**

Darlehensanspruch bei Zuzahlungen

Viele Menschen, die in Heimen leben und auf Sozialhilfe angewiesen sind, verfügen nur über den Barbetrag (so genanntes Taschengeld). Dies ist eine Leistung der Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt), damit Menschen in stationären Einrichtungen, deren gesamtes Einkommen für die Heimkosten verbraucht wird, über einen monatlichen Mindestbetrag an Bargeld verfügen können.

Bei diesen Heimen handelt es sich ab 1. Januar 2020 vor allem um Pflegeheime, nicht mehr aber um Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, leben ab Jahresbeginn 2020 nicht mehr in einer stationären Einrichtung, sondern in einer sogenannten besonderen Wohnform. Sie sind für ihren Lebensunterhalt nach der Hilfe zum Lebensunterhalt beziehungsweise der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung den in Wohnungen lebenden Bezieherinnen und Beziehern dieser Leistungen gleichgestellt.

Auch von in Heimen lebenden Menschen sind Zuzahlungen bei der Inanspruchnahme von Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zu entrichten.

Dabei kann es zu finanziellen Überforderungen kommen, wenn sie aufgrund von Arztbesuchen und Verordnungen den Zuzahlungshöchstbetrag sogleich zu Jahresbeginn aufzubringen haben.

Um solche übermäßigen Belastungen zu vermeiden, hat der Gesetzgeber zur Entlastung des betroffenen Personenkreises einen speziellen Darlehensanspruch im Sozialhilferecht geschaffen.

Schnelle und unbürokratische Lösung

Das Darlehen deckt die jährlich zu leistenden Zuzahlungen ab. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt durch Verrechnung mit den monatlich auszahlenden Barbeträgen über das gesamte Kalenderjahr.

So wird eine finanzielle Überforderung des betroffenen Personenkreises, vor allem der pflegebedürftigen und behinderten Menschen in Heimen, vermieden. Sie erhalten bereits zu Jahresbeginn eine Zuzahlungsbefreiung von ihrer Krankenkasse. Den einzelnen Heimbewohnern bleibt es selbstverständlich unbenommen, den Zuzahlungshöchstbetrag zu Jahresbeginn auch aus eigenen Mitteln aufzubringen und ihn selbst an die Krankenkasse zu entrichten.

Umsetzung der gesetzlichen Regelung

Mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen und der Kommunen sowie mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe wurde folgendes Verfahren verabredet:

- Der Träger der Sozialhilfe informiert die zuständige Krankenkasse spätestens bis zum 1. November des Vorjahres über die Leistungsberechtigten, die der Darlehensregelung in der Vergangenheit nicht widersprochen haben.
- Die Krankenkasse prüft, ob für die Leistungsberechtigten die ein- oder zweiprozentige Belastungsgrenze Anwendung findet.
- Die Krankenkasse übermittelt dem Sozialhilfeträger die Befreiungsbescheinigungen rechtzeitig vor dem 1. Januar und teilt die Höhe der Belastungsgrenze mit.
- Der Sozialhilfeträger übersendet spätestens bis zum 1. Januar die Befreiungsbescheinigungen an die Leistungsberechtigten. Dies erfolgt in einem Schreiben zusammen mit Informationen über die Zahlungsmöglichkeiten (Selbstzahler bzw. Darlehen), die Aus- und Rückzahlungsmodalitäten des Darlehens und die Möglichkeit des Widerspruchs.
- Sofern die Leistungsberechtigten nicht widersprechen, überweist der Sozialhilfeträger die jährlichen Zuzahlungsbeträge an die Krankenkassen. Die Rückzahlung der Darlehen erfolgt durch Verrechnung mit den monatlich auszahlenden Barbeträgen über das gesamte Kalenderjahr.